

Rundenwettkampfordnung des Schützengauges Weißenburg/Bay.

Fassung vom 14.10.2014, geändert am 19.07.2016, 18.07.2017 und 18.05.2018

1.1 Allgemeine Regeln

Die Rundenwettkampfordnung regelt die Angelegenheiten der Rundenwettkämpfe unterhalb der obersten Gauliga, ergänzend gelten die Sportordnung und die Ausschreibung zum Rundenwettkampf der Veranstalter.

Die Rundenwettkampfordnung hat für alle o. g. Wettkämpfe Gültigkeit. Unter Rundenwettkampf werden Wettkämpfe zwischen Vereinsmannschaften verstanden, die als Mannschaftswettkampf mit einem Mannschaftsergebnis zur Siegerermittlung dienen. Unter dem Begriff Rundenwettkampf werden keine Wettkämpfe verstanden, die nach dem Ligasystem geschossen werden.

Wettkämpfe, die von dieser Ordnung abweichen, sind nicht aufstiegsberechtigt.

1.2 Regelanerkennung

Die teilnehmenden Mannschaften erkennen die für die jeweilige Saison gültige Rundenwettkampfordnung mit der Anmeldung an. Die jeweils gültige Rundenwettkampfordnung regelt insoweit die Rechtsbeziehungen der teilnehmenden Vereine und dem Veranstalter im Hinblick auf die Durchführung und Ausschreibung.

Jeder Schütze ist den Regeln der Rundenwettkampfordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

1.3 Auslegung

Wo der Wortlaut der Rundenwettkampfordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

1.4. Organisation

1.4.1 Rundenwettkampfausschuss/Ligaausschuss

Aufgaben

Für die Regelung der Rundenwettkampf-Ligaangelegenheiten wird vom Gau ein Ausschuss eingesetzt.

Bei Bedarf (insbesondere Änderungen der RWK-Ordnung des BSSB) arbeitet der Rundenwettkampfausschuss/Ligaausschuss die Rundenwettkampf-/Ligaordnung detailliert aus, damit sie die Schützenmeisterversammlung beschließen kann. Bei umfangreicheren Änderungen sind die Änderungen vorab in einer Sportleitersitzung zu besprechen.

Daneben ist dieser Ausschuss zuständig für Regelklarstellungen.

Nicht zuständig ist dieser Ausschuss für Einsprüche in den jeweiligen Durchführungsebenen.

Zusammensetzung

- a) 1. Gausportleiter
- b) 2. Gausportleiter
- c) Rundenwettkampfleiter
- d) mindestens ein Gauschützenmeister

Weitere Personen werden nach Bedarf durch den Gausportleiter eingeladen. Den Vorsitz dieses Ausschusses übernimmt der Gausportleiter.

1.4.2 Kampfgericht

Jeder Veranstalter (Gau) ernennt ein Kampfgericht.

Den Vorsitz führt ein gewählter Gausportleiter.

Das Kampfgericht setzt sich aus 3 (drei) Stamm- und 2 (zwei) Ersatzpersonen zusammen. Die Entscheidung treffen 3 (drei) neutrale Personen aus diesem Kreis.

Die Zusammensetzung der Kampfgerichte muss in den Ausschreibungen der Veranstalter bekannt gegeben werden.

Diese Kampfgerichte entscheiden Einsprüche in ihrer Ebene.

1.4.3 Berufungskampfgericht

Jeder Veranstalter (Gau) ernennt ein Berufungskampfgericht aus 3 (drei) neutralen Personen.

Das Berufungskampfgericht setzt sich aus 3 (drei) Stamm- und 2 (zwei) Ersatzpersonen zusammen. Die Entscheidung treffen 3 (drei) neutrale Personen aus diesem Kreis.

Mitglieder des Kampfgerichtes (nach 1.4.2) dürfen dem Berufungskampfgericht nicht angehören.

Die Zusammensetzung der Berufungskampfgerichte muss in den Ausschreibungen der Veranstalter bekannt gegeben werden. Die Berufungskampfgerichte entscheiden über Berufungseinsprüche auf ihrer Ebene endgültig.

2.0. Durchführung/Startberechtigung

Startberechtigt sind nur Mitglieder, die über die Vereine, für die sie starten, dem BSSB gemeldet sind und gegebenenfalls über einen entsprechenden RWK-Eintrag im Schützenausweis verfügen.

Als Jugendmannschaften dürfen ab der Saison 2016/2017 auch Mannschaften aus verschiedenen Vereinen als „Schießgemeinschaften“ (SGem.) antreten. Hierfür gilt für die Startberechtigung nachfolgende Sonderregelung: Die Meldung des Mitglieds beim BSSB ist zwar erforderlich, aber ein entsprechender RWK-Eintrag ist in diesem Fall hinfällig. Die Stammschützen der Schießgemeinschaften sind bei der Mannschaftsmeldung zu melden. Ersatzschützen sind spätestens mit dem 1. Wettkampf für die Schießgemeinschaft mit der RWK-Meldung an den Gau zu melden. Diese Schützen dürfen in der aktuellen Saison vorher nicht für Ihren Verein gemäß RWK-Eintrag im Rundenwettkampf eingesetzt worden sein.

Mit Meldung der Schützen für die Schießgemeinschaften an den Gau erlischt das Startrecht für den Verein gemäß RWK-Eintrag für die laufende Saison. Mit Anmeldung der Mannschaft einer Schießgemeinschaft müssen die beteiligten Vereine den Ort für die Austragung der Heimwettkämpfe angeben. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

Der Sportleiter des die Schießgemeinschaft meldenden Vereins ist dem Gau Weißenburg gegenüber Ansprechpartner für jegliche Rückfragen / Verwarnungen usw.

Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft eines Schützen, von denen eine Staatsbürgerschaft die Deutsche ist, ist der Starter als Deutscher im Sinne der Rundenwettkampfordnung anzusehen. Ausländer, die im Besitz einer Startgenehmigung für die Meisterschaften des DSB nach Regel Nr. 0.7.4.1 ff. (Sportordnung) sind und eine Kopie derselben einreichen, unterliegen nicht der Ausländerregelung.

Die Regeln für EU-Ausländer in der Sportordnung sind zu beachten.

Mitglieder aus anderen Vereinen oder Landesverbänden, die nach dem 1. Wettkampf in den Verein aufgenommen werden, unterliegen nach ihrem Eintritt (Meldung beim Gau) einer Sperre von einem halben Jahr.

Startberechtigte Stammschützen der 1. und 2. Bundes-, der Landesliga und der obersten Bezirksliga sind bei den Rundenwettkämpfen nicht startberechtigt.

Die Rundenwettkämpfe werden als Mannschaftskämpfe auf gegenseitigen Besuch ausgetragen. Eine Einzelwertung bleibt dem Veranstalter (Gau) überlassen.

Die Durchführung und Leitung der Rundenwettkämpfe unterstehen auf Gausebene dem Gausportleiter, bzw. den jeweils dazu Beauftragten.

2. 1. Rundenwettkampfsystem

Im Rundenwettkampfsystem starten 4 (vier) Teilnehmer je Mannschaft. Bei den Jugend- Alters- und Damenmannschaften starten 3 (drei) Teilnehmer je Mannschaft. Die Einzelergebnisse werden zum Mannschaftsergebnis addiert. Die Mannschaft mit dem höheren Gesamtergebnis gewinnt den Wettkampf und erhält 2 (zwei) Punkte, bei Ringgleichheit erhält jede Mannschaft einen Punkt.

Die Rundenwettkämpfe werden in allen Klassen mit Ausnahme der Gauoberligen und Gauligen nach dem Rundenwettkampfsystem durchgeführt.

Die Wettkampfzeit für 40 Schuss incl. Probe beträgt:

- 75 Minuten bei LP/LG Seilzugsysteme (65 Minuten bei Elektroniksystemen)

Die Jugend RWK-Gruppen schießen 20 Schuss. Es dürfen auch Luftpistolenschützen an den Jugend RWK's teilnehmen. Gemischte Mannschaften (LG/LP) sind zulässig. Die Wettkampfzeit für 20 Schuss incl. Probe beträgt:

- 45 Minuten bei LP/LG Seilzugsystemen und Elektroniksystemen

Der Start der Mannschaften sollte möglichst gemeinsam sein, es müssen aber jeweils mindestens ein Teilnehmer beider Mannschaften gemeinsam am Stand sein.

In allen Klassen (außer Jugend) werden jeweils 40 Schuss geschossen. Die Verwendung von Federbock/Auflagebock ist nicht zugelassen. Zur Auswertung sind Ringlesemaschinen erlaubt. Ebenso können elektronische Scheiben verwendet werden. Hier müssen mindestens vier Anlagen zur Verfügung stehen.

2.2 Zeit der Austragung, Termine

Die Wettkämpfe nach dieser Ordnung finden als Rahmenzeitplan von 01. 10. bis 30. 04. des Folgejahres statt.

Die Wettkämpfe finden nach dem Terminplan des Gaus statt. Die darunter liegenden Ligen (Klassen) müssen im Einvernehmen mit dem zuständigen RWK-Leiter so gelegt werden, dass Auf- und Abstiegs-kämpfe zur höchsten Klasse im Gau gewährleistet sind.

Die generellen Schießtage sind:

Luftgewehr	Samstag 20.00 Uhr; Jugend	Freitag 19.00 Uhr
Damen	Montag 20.00 Uhr; Luftpistole	Freitag 20.00 Uhr

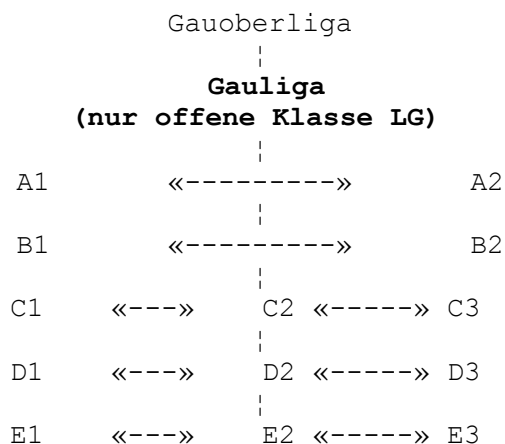
Der in der Terminliste angesetzte Termin ist der Schlußtermin; ein Vorverlegen ist gestattet und kann nur mit Einverständnis des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft erfolgen gem. Aufstellung der Mannschaftsführermeldungen. Der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft muss vorher (1 Woche schriftlich oder 36 Stunden telefonisch) mit neuer Terminangabe verständigt werden. Urlaub oder Krankheit sind keine Verlegungsgründe. Ein Nachschießen ist nicht gestattet.

2.3 Einteilung

Es sind je nach Beteiligung Gruppen und Klassen zu bilden, die leistungsmäßig eingeteilt sind in: Gauoberliga, Gauliga, A-Klasse, B-Klasse,

C-Klasse, D-Klasse usw. Diese Klassen werden wiederum in Gruppen aufgeteilt (A1 und A2; B1 und B2; C1 bis C3; D1 bis D3 usw.)

Die D-Klasse und die darunter liegenden Klassen werden in mind. 2 und max. 3 Gruppen unterteilt.



In der Disziplin Luftpistole und LG Altersklasse entspricht die Gruppe 1 der A-Klasse, die Gruppe 2 der B-Klasse usw.
Die Mannschaften innerhalb einer Gruppe sind gleichgestellt.
Eine Gruppe soll nach Möglichkeit aus 6 Mannschaften bestehen.

Mannschaften - Startberechtigung

Mannschaften bestehen aus 4 (vier) Schützen und können sich aus Teilnehmern aller Wettkampfklassen zusammensetzen. Schützen, die in klassengebundenen Gruppen starten, (Altersklasse, Damen und Jugend/Schüler), können im Laufe eines Sportjahres nicht mehr in einer offenen Klasse starten. Dies gilt sinngemäß auch für Schützen, die das Wettkampfsjahr in der offenen Klasse begonnen haben. Bei den Jugend- Alters- und Damenmannschaften starten 3 (drei) Teilnehmer je Mannschaft.

In der Altersklasse sind ab der Saison 2017/2018 Schützen der Klasse Damen III / Herren III (ab 51 Jahre) und älter startberechtigt. Schützen/Schützinnen die ein Hilfsmittel verwenden dürfen (Aufkleber auf dem Schützenausweis), können eingesetzt werden.

Die Schützen müssen vor Beginn des Wettkampfs namentlich in die Wettkampflisten eingetragen werden.

Ein Wettkampfteilnehmer kann im gleichen Wettbewerb nur für einen Verein, einen Landesverband und nur in einer Liga/Klasse als Stammschütze beginnen. Jeder Schütze muss vor Beginn des Wettkampfes den Startberechtigungsnachweis (Schützenausweis) vorlegen.

Als Mannschaftsmeldung (Stammschützen) für den Rundenwettkampf gilt die erste Ergebnismeldung.

Sollten beim ersten Wettkampf Ersatzschützen eingesetzt werden, so sind in der Ergebnismeldung (unterschriebener Wettkampfszettel und elektronische Ergebnismeldung) die ausgefallenen Schützen aufzuführen, also die Schützen, die die eigentliche Mannschaft bilden würden. Die Ersatzschützen müssen auf der Wettkampfliste deutlich mit einem „E“ gekennzeichnet sein.

Schützen, die für eine zweite oder dritte Mannschaft gemeldet waren, können ohne Sperrfrist sofort in einer höheren Mannschaft starten. Sie bleiben für ihre Klasse startberechtigt, solange sie sich nicht mit einem dritten Einsatz in einer höheren Klasse festgeschossen haben.

Schützen, die mit der 1. Wettkampfmeldung zu Stammschützen werden, dürfen zuvor in den niedrigeren Ligen/Klassen in der laufenden Saison nicht starten bzw. gestartet sein.

Schützen, die in einer oder mehreren höheren Klassen (Mannschaften) öfter als zweimal geschossen haben, können in der laufenden Runde nicht mehr in einer niedrigeren Klasse schießen. Sie haben sich mit dem dritten Einsatz in der Klasse, in der sie beim dritten Einsatz eingesetzt waren, festgeschossen (Festgeschossen heißt, keine Rückkehr in eine niedrigere Klasse). Dies gilt auch für Aufstiegs und Relegationswettkämpfe. Ergebnisse von Schützen, die nicht startberechtigt waren, werden weder für die Mannschaft noch für den Einzelschützen gewertet. Schießen Mannschaften des gleichen Vereins in einer Gruppe, so können die Mannschafts- und die Ersatzschützen nicht untereinander ausgetauscht werden.

Schützen einer Schießgemeinschaft (Stamm- und Ersatzschützen) sind Mannschaftsgebunden. D.h. sie dürfen nicht in einer anderen Mannschaft der selben Schießgemeinschaft eingesetzt werden.

In einer Gruppe können von einem Verein nur zwei Mannschaften starten.

2.4 Jugendmannschaften SSG Weißenburg

Sollten in der Jugendklasse Mannschaften unter dem Verein „SSG Weißenburg“ ohne entsprechenden Pässeintrag gemeldet werden, gelten die Regelungen für Schießgemeinschaften entsprechend.

2.5 Vorschießen

Wird ein Schütze zu einer Veranstaltung oder einem Schießen des Gaus, Bezirks, Landesverbandes oder des DSB einberufen, so darf dieser Wettkampf als geschlossener Mannschaftskampf vorgeschossen werden (beide Mannschaften).

In Ausnahmefällen können jedoch auch Einzelschützen vorschießen. Es muss aber jeweils mindestens ein Teilnehmer beider Mannschaften gemeinsam am Stand sein. Es darf nur am Schießstand der gegnerischen Mannschaft vorgeschossen werden.

Tritt eine Mannschaft zur festgesetzten Zeit nicht an, so werden der wartenden Mannschaft die Punkte gutgeschrieben (Überschreitung der Startzeit höchstens eine Stunde).

Sollten für Einzelschützen Sonderabsprachen der Mannschaftsführer getroffen worden sein, so beginnt die Wettkampfzeit dieser Schützen mit der durch die Mannschaftsführer festgelegten Zeit.

Treten einzelne Schützen ohne vorherige Sonderabsprachen nach Beginn des Wettkampfs an, so endet deren Schießzeit mit Ende des bereits laufenden Wettkampfs.

3. Auswertung

Der gastgebende Verein stellt die Scheiben (elektronische Scheiben sind zugelassen) und die Ergebnislisten. Die beschossenen Scheiben bzw. die Ausdrücke der elektronischen Anlagen werden vom gastgebenden Verein vier Wochen aufbewahrt. Die Auswertung erfolgt nach Beendigung des Wettkampfs von beiden Mannschaftsführern.

Ihre Entscheidungen sind gültig. Eine Nachkontrolle und eventuelle Berichtigung durch den RWK-Leiter ist möglich. Wird eine Ringlesemaschine verwendet, so gilt der dort ermittelte Schusswert.

Alle RWK-Ergebnisse müssen bis spätestens am dem Wettkampfwochenende folgenden Mittwoch um 12 Uhr dem zuständigen RWK-Leiter vorliegen.

Die Zusendung der Ergebnisse erfolgt stets durch den gastgebenden Verein. Bei Versäumnis erfolgt ein Abzug von 1 Punkt und es werden 20.-€ eingezogen. Der Erhalt beim RWK-Leiter ist maßgebend.

Elektronische Ergebnisübermittlung nach den Vorgaben des Veranstalters ist zulässig (Onlinemelder).

Die Ergebnisse sollen nach Möglichkeit in der zuständigen Tagespresse veröffentlicht werden.

3.1 Wertung, Aufstieg

3.1.1 Rundenwettkampfsystem

Die Wertung erfolgt nach dem Punktesystem 2 - 1 - 0. Diese Regelung wird auch bei schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft angewandt. Die nicht-schuldige Mannschaft erhält zwei Punkte und als Ringgutschrift den gerundeten Durchschnitt der bisher erreichten Ringe. Ist für die Mannschaft noch keine Ringsumme vorhanden (1. Kampf), so wird das Ringergebnis des nächstfolgenden Wettkampfs verwandt. Für die nicht angetretene Mannschaft erfolgt ein zusätzlicher Punktabzug von 2 Pluspunkten. Sollte am Ende der Runde eine Punktgleichheit entstanden sein, entscheidet die Gesamtringzahl über die Platzierung.

Der Jahresrundenwettkampfsieger einer jeden Gruppe steigt in die nächst höhere Klasse auf. In jeder Gruppe steigt jeweils der Gruppenletzte bzw. die Gruppenletzten in die nächst niedere Klasse ab. Dies hängt davon ab, wie viele Gruppen in der Nachfolgekategorie vorhanden sind. Wenn zusätzliche Mannschaften absteigen müssen, werden diese durch den Ringdurchschnitt ermittelt (innerhalb der vorletzten bzw. der drittletzten der Gruppen einer Klasse).

Müssen aus einer Klasse 2 Mannschaften absteigen (wenn in der Nachfolgekategorie mehr Gruppen vorhanden sind) und wird nun ein Platz in der Klasse frei (z.B. Auflösung einer Mannschaft), wird der vorletzte mit den nachfolgenden Gruppenzweiten verglichen und die Mannschaft mit dem besten Ringdurchschnitt erhält den freien Platz.

Ein Auf- oder Abstiegskampf findet nicht statt.

3.1.2 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem der festgesetzten Wettkämpfe nicht an, so wird sie beim ersten Mal durch den nach Punkt 1 dafür Zuständigen schriftlich verwarnt.

Sollte sich dieses wiederholen, wird die Mannschaft aus den laufenden Wettkämpfen herausgenommen. Die Mannschaft steigt ab.

3.2 Rückzug einer Mannschaft

Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst. Für Mannschaften, die während der laufenden Saison ausgeschlossen oder zurückgezogen werden, gilt nachfolgende Regelung:

Bei Auflösung einer Mannschaft während der Runde, werden alle Ergebnisse gelöscht und die Mannschaft wird aus der Klasse gestrichen.

Will eine Mannschaft, bedingt durch Abwanderung von Schützen und dergl. aus ihrer Gruppe freiwillig ausscheiden und in eine niedrigere Klasse zurückversetzt werden, **wird diese Mannschaft mit einem Punktabzug von 6 Pluspunkten in der nächsten RWK-Saison bestraft (RWK-Modus). Diese Regelung gilt auch für Mannschaften, die aus der Gauoberliga in die Gauliga zurückversetzt werden wollen, da die Regelung für die jeweils nächste Saison greift und sich diese Mannschaft somit im Regelungsbereich des Gau Weißenburg befindet. Im Ligamodus werden in der nächsten Saison 9 Mannschaftspunkte sowie 12 Einzelpunkte (jeweils Pluspunkte) abgezogen. Diese Regelungen gelten auch für den Fall, dass eine Mannschaft den Aufstieg verweigert.**

Dies ist dem GSpL zum vom Gau festgelegten Meldeschluss spätestens mitzuteilen. Zu

diesem Termin sind ebenso die Mannschaftsmeldungen für eine Neueinteilung der Rundenwettkämpfe für das neue Sportjahr abzugeben.

3.3 Mannschaftsmeldung

Wird der in der Ausschreibung genannte Meldeschluss der Mannschaftsmeldung für die Neueinteilung der Rundenwettkämpfe für das neue Sportjahr um mehr als eine Woche überschritten, werden 25 € je zu spät gemeldeter, nachgemeldeter oder geänderter Mannschaft eingezogen. Nicht als Änderung einer Mannschaft gilt die Änderung des Mannschaftsführers oder dessen Telefonnummer über die Software „RWK-Onlinemelder“. Die Entscheidung, ob die Planung bei Meldungen nach dem Meldeschluss noch änderbar ist liegt im Ermessen des RWK-Leiters/Ligaleiters.

4. Einsprüche/Proteste

Zur Entscheidung über Einsprüche wird ein Kampfgericht bestellt. (Siehe 1.4.2.)

Das Kampf-/Berufungskampfgericht entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.

Gegen die von den Mannschaftsführern abgezeichneten Ergebniszettel kann kein Wertungseinspruch mehr erhoben werden. Bei allen anderen Einsprüchen endet die Frist eine Woche (Poststempel) nach dem jeweiligen Wettkampf. Einsprüche, einschließlich Einspruchsgebühr, erfolgen schriftlich an den zuständigen Verantwortlichen. Dieser beantragt beim Sportleiter die Einberufung des Kampfgerichts.

Die Einspruchsfrist bei den Aufstiegs- oder Endkämpfen endet 20 Minuten nach Aushang der Ergebnisse.

Die Bearbeitung des Protestes erfolgt erst nach Zahlungseingang der Protestgebühr.

Die Protestgebühr beträgt 50 €. In Falle einer Berufung erhöht sich die Gebühr auf gesamt 100 €.

Gegen die Entscheidung des Kampfgerichtes kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden.

5. Schlussbestimmungen

Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es dem zuständigen Verantwortlichen zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaften gehen.

Für alle Mannschaften unterhalb der obersten Gauliga (Gauklasse), die sich an den Rundenwettkämpfen des Gau-Weißenburg beteiligen, gilt vorstehende Ordnung ohne jegliche Zusätze oder Sonderregelungen.

Für die Gauliga Luftgewehr offene Klasse gilt zusätzlich die jeweils aktuelle Ligaordnung des Schützengaus Weißenburg/Bay.

Diese Ordnung hat Gültigkeit in Verbindung mit der Ausschreibung, die vom Veranstalter zu Beginn der Runde zu erstellen und den teilnehmenden Vereinen zur Kenntnis zu bringen ist.

Datenschutz:

Mit der Teilnahme an Veranstaltungen des Bayerischen Sportschützenbundes (inkl. Gau- und Bezirksebene), sowie des Deutschen Schützenbundes erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass seine für die Veranstaltung benötigten Daten und die im Wettkampf erzielten Ergebnisse erfasst und in Papierlisten, Aushängen, Zeitschriften/Tageszeitung und im Internet veröffentlicht werden. Der Teilnehmer von vorgenannten Veranstaltungen erklärt sich auch damit einverstanden, dass Bilder von ihm, die im Rahmen der Veranstaltung (z. B. Siegerehrung, Wettkampf) entstanden sind, über die Verbandsmedien, die Homepage des Schützengaus Weißenburg und des BSSB, Pressedienste sowie sonstigen Publikationen des BSSB veröffentlicht werden dürfen.

Weißenburg, den 18.05.2018

gez. K.H. Kögler
1. Gspl

